

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

**F0193/16 – Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Buller**

Bezeichnung

Sperrung der Osterweddinger Straße südlich zum Dorfkern seit Ende des Jahres 2014

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

29.11.2016

In der Sitzung des Stadtrates am 24.10.2016 wurde die Anfrage gestellt:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

Seit Ende des Jahres 2014 ist der südliche Abschnitt der Osterweddinger Straße wegen eines beschädigten Objektes gesperrt.

Weder eine Umleitung ist angezeigt noch gibt es eine Aussage wie lange dieser Zustand noch anhält.

Es verstehen die Bürger in Ottersleben nicht warum hier keine Änderung erfolgt.

Es ergeben sich Schwierigkeiten bei der Belieferung der Geschäfte durch auswärtige Lieferanten, da eine Umleitungsausschilderung fehlt.

Meine Frage geht dahin im Interesse der Bürger, wie lange soll dieser Zustand noch andauern?

Die Stadtverwaltung nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

Im Oktober 2015 veranlasste das Bauordnungsamt die Sperrung des Gefahrenbereiches vor dem Gebäude Große Schulgasse 8 und informierte im Rahmen einer Pressemitteilung über die notwendigen Verkehrseinschränkungen. Aufgrund der baulichen Situation bestand nach Einschätzung eines Prüfstatikers die Gefahr, dass die statische Konstruktion des Gebäudeteils entlang der Osterweddinger Straße einschließlich des Giebelbereichs an der Großen Schulgasse versagt und Gebäudeteile auf die Straße stürzen.

Der (ehemalige) Eigentümer hat die erforderlichen Abbruch-/Sicherungsmaßnahmen nicht veranlasst und das Grundstück nach der Anhörung im Bauordnungsamt an den derzeitigen Eigentümer verkauft.

Der (neue) Grundstückseigentümer veranlasste selbst noch im Jahr 2015 die Abstützung der straßenseitigen Außenwand (Stahlrohrrahmengerüst) und ab Januar 2016 die Absperrung des Bereiches vor dem Gebäude Große Schulgasse 8 (Straßensperrung). Der Eigentümer wurde durch die Mitarbeiter des Bauordnungsamtes darauf hingewiesen, dass eine ggf. weiterhin erforderliche Sperrung der Straße beim Tiefbauamt zu beantragen ist; für die Sondernutzung der öffentlichen Straße vor dem Gebäude bis zur abschließenden Sanierung des Objekts ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Ein Bauantrag für notwendige bauliche Änderungen des Gebäudes Große Schulgasse 8 wurde noch nicht eingereicht. Den erforderlichen Standsicherheitsnachweis für das Objekt bzw. für das Stahlrohrgerüst zur Abstützung der Außenwand hat der verantwortliche Grundstückseigentümer bisher nicht vorgelegt.

Nachdem Rechnungen der mit der Sperrung beauftragten Firma durch den verantwortlichen Eigentümer nicht mehr bezahlt wurden, beabsichtigte die Firma, ihre Absperrmaterialien abzubauen. Da die Absperrung des Gefahrenbereiches bis zur Vorlage des Standsicherheitsnachweises bzw. bis zum Abschluss der Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich ist, veranlasste das Bauordnungsamt die weitere Sperrung vor dem Gebäude Große Schulgasse 8 und veranlagte nunmehr die Kosten der beauftragten Firma. Die Straßensperrung kann erst aufgehoben werden, wenn die Gefahrensituation behoben ist.

Nach Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde wurde ein entsprechender Umleitungsplan erstellt. Die Straßenverkehrsbehörde wird eine Umleitung in Kürze ausschildern.

Dr. Scheidemann